

RS Vwgh 1998/6/24 98/01/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1998

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z1;

StbG 1985 §10 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/03/11 97/01/0291 2

Stammrechtssatz

Ein BESONDERS berücksichtigungswürdiger Grund ist nur gegeben, wenn sich der Fall des Staatsbürgerschaftswerbers von der üblichen Situation, in der sich ein Fremder nach einem gleich langen inländischen Aufenthalt bei üblicherweise zu erwartenden Integrationsbemühungen befindet, sehr deutlich abhebt. Die "besondere Bindung an Österreich" bzw "völlige Anpassung an die österreichischen Verhältnisse in Sprache und Lebensart" müssen deutlich über dem Ausmaß liegen, das von einem Fremden nach einem gleich langen inländischen Aufenthalt üblicherweise erwartet werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998010223.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at